

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK**

Bundeskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

An das Präsidium des
Nationalrates
ParlamentDr. Karl-Renner-Ring
1010 Wien

Zi Sommer

Betrifft	100	92
Datum:	14	1992
Von	16. Okt. 1992	<i>Ja</i>

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
	SpG/45/92/Bl/Wa Dr. Blass	Tel. 501 05/ Fax 502 06/ 4533 243	12.10.92

Betreff **Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992);
Entwurf des BMLF**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich 25
Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten
Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu
übermitteln.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK**

Dr. Heinrich Wrbka

Anlage
25 Kopien



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeswirtschaftskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1

1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
Zl. 12.305/01-I 2/92	SpG 45/92/Bl/Wa Dr. Blass	Tel. 501 05/ Fax 502 06/ 4533 243	28.9.92

Betreff

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992); Entwurf**

Die Bundeswirtschaftskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes und beehrt sich dazu mitzuteilen:

Zu § 1 Abs. 2

- Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich gegen die Weitergeltung der Einstufung von Stroh als Wirtschaftsdünger aus. Es liegt keine ausreichende sachliche Notwendigkeit vor, dieses Produkt den strengen Schutznormen des Düngemittelgesetzes zu unterwerfen. Parallel zur vorgeschlagenen Streichung in § 1 Abs. 2 sollte Stroh als neue Zi. 9 in den Ausnahmekatalog des Düngemittelgesetzes (§ 4) aufgenommen werden.
- Angeregt wird weiters, Rinden und Rindenprodukte nicht als Bodenhilfsstoffe (§ 3 Abs. 1), sondern als Wirtschaftsdünger einzustufen. Diese Produkte weisen nach geltendem Stand des Wissens im Anschluß an einen raschen Abbau ihrer phytotoxischen Effekte physikalische und chemische Merkmale auf, die Düngemittelleigenschaften entsprechen. Rinden und Rindenprodukte sind ein wertvoller Humusrohstoff. Ihre Umwandlung zu standardisierten Humusprodukten wäre jedenfalls eine unter ökologischen Gesichtspunkten wünschenswerte Entwicklung. Von den im Bereich der Sägeindustrie jährlich anfallenden rund 2,5 - 3 Millionen Raummeter Rinden und Rindenprodukten wird ein großer Teil in den Betrieben energetisch genutzt oder in Papier- und Plattenfabriken sowie in Fernwärmanlagen verwertet.

-2-

Rinden und Rindenprodukte werden darüber hinaus gerade in jüngerer Zeit verstärkt von der Sägeindustrie an Weiterverarbeiter bzw. Letztverbraucher abgegeben. Es würde daher den realen Gegebenheiten entsprechen, von der bisherigen Einstufung als Bodenhilfsstoff abzugehen und die Rinden und Rindenprodukte als Wirtschaftsdünger zu klassifizieren.

Zu § 2

- Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel sollten genauer voneinander abgegrenzt werden. Der Entwurf selbst dokumentiert die Rechtsunsicherheit in diesem Bereich, wenn er z.B. Kompostierhilfsmittel im Gesetzestext des § 2 Abs.1 als Bodenhilfsstoffe einstuft, im "Besonderen Teil" der Erläuterungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aber gleichzeitig eine Zuordnung zu den Pflanzenhilfsmitteln (§ 2 Abs. 3) erfolgt.
- Im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen des Düngemittelgesetzes ist auch darauf einzugehen, daß die §§ 5 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 mißverständlich so eng ausgelegt werden könnten, daß Tierpflanzendünger und Rasendünger einem Verkehrsverbot unterliegen. Da dieses Ergebnis vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ebenso wenig angestrebt sein kann wie von der Wirtschaft, wird vorgeschlagen, Tierpflanzendünger und Rasendünger nach dem Muster der übrigen Legaldefinitionen der §§ 1 und 2 expressis verbis in die Begriffsbestimmungen des Düngemittelgesetzes aufzunehmen.
- Zur vorgesehenen Einstufung von Rinden und Rindenprodukten als Bodenhilfsstoffe wird auf die Anmerkungen zu § 1 verwiesen.

Zu § 3

Zum Begriff des Inverkehrbringens schlägt die Bundeswirtschaftskammer vor, diesen möglichst eng an der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 LMG 1975 zu orientieren. Wichtig scheint in diesem Zusammenhang vor allem die Feststellung des § 1 Abs. 2 letzter Satz LMG 1975, wonach ein Inverkehrbringen nicht vorliegt, "wenn sichergestellt ist, daß die Ware in ihrer dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt".

-3-

Zu § 4Zu Zi. 5:

Der letzte Halbsatz "ausgenommen EWG-Düngemittel für den Export in EWR-Mitgliedstaaten" sollte entfallen. In der Praxis ist es vielfach unmöglich, bei Düngemitteln, die auf Vorrat produziert werden, schon im vorhinein eine Entscheidung über das Bestimmungsland zu treffen. Im Regelfall kann erst in einer späteren Phase entschieden werden, welche Lagerbestände für Exporte nach EG- bzw. EWR-Staaten oder für andere Destinationen herangezogen werden.

Zu Zi. 6:

- In dieser Bestimmung sollten neben Rohstofflieferungen, die nachweislich zum Zwecke der gewerbsmäßigen Weiterverarbeitung abgegeben werden, auch Halbfabrikate berücksichtigt werden.
- Anknüpfend an ihre Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 regt die Bundeswirtschaftskammer an, Stroh in einer neuen Zi. 9 des § 4 aus dem sachlichen Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes auszunehmen.

Zu § 5

- Einleitend wird auf die bei den Anmerkungen zu § 2 beschriebene Gefahr einer systematisch falschen Einstufung von Tierpflanzen- und Rasendünger als nach dem Düngemittelgesetz nicht verkehrsfähige Produkte verwiesen.
- Gem. § 5 Abs. 2 Zi. 4 soll es verboten werden, Düngemittel und andere dem Düngemittelgesetz unterliegende Produkte in Verkehr zu bringen, die Klärschlamm oder Müllkompost enthalten.

Diese undifferenzierte Verbotsbestimmung lehnt die Bundeswirtschaftskammer mit Nachdruck ab, weil sie im Hinblick auf eine optimale Nutzung wiederverwertbarer Stoffe geradezu kontraproduktiv ist. Die Bundeswirtschaftskammer verweist ausdrücklich auf den "Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Oktober 1985" (744. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP), der folgende Feststellung enthält: "Zur Frage des Klärschlammes traf der Ausschuss mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung: Klärschlamm ist primär ein Entsorgungsprodukt ... Klärschlamm und Müllkompost sind deshalb, sofern ihnen nicht Nährstoffe zugesetzt sind und sie dabei nicht standardisiert werden, vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen."

-4-

Im gleichen Sinne führt der Bundesabfallwirtschaftsplan 1992 des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie unter "4.3.4. Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm" ua aus: "Grundsätzlich sollen die organischen Substanzen unter der Voraussetzung der Erfüllung entsprechender Qualitätsanforderungen land- bzw. bodenwirtschaftlich genutzt werden."

Im EG-Raum sind Dünger aus Klärschlämmen bei entsprechender Eignung und Freiheit von Schadstoffen verkehrsfähig. Als Beispiel sei auf den österreichischen Dünger Nr. 22 854 verwiesen, der bereits in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugelassen ist.

Auch das deutsche Düngemittelrecht regelt in seinem Abschnitt 3 "organische und organisch-mineralische Düngemittel" einen eigenen Typ, der auf Basis von aufbereiteten Siedlungsabfällen und Braunkohle sowie mit beigegebenem Klärschlamm hergestellt wird.

Zu konzedieren ist freilich, daß bei kommunalen Kläranlagen oder Müllkompostierungen im Regelfall keine vollständige Kontrolle über die eingebrachten Substanzen besteht. Daraus könnte die Befürchtung abgeleitet werden, daß derartige Produkte schädliche Substanzen, z.B. Schwermetalle, enthalten bzw. bestimmte hygienische Probleme verursachen. Auch kann die Nährstoffzusammensetzung von Düngern, die mit Klärschlamm oder Müllkompost hergestellt sind, je nach den (zufällig) eingesetzten Vorprodukten erheblich schwanken.

Diesen Bedenken muß freilich entgegengehalten werden, daß gerade im gewerblich-industriellen Bereich eine Steuerung der Vorprodukte durch entsprechende Kontrollen möglich ist. Die Zusammensetzung von Klärschlämmen und Müllkomposten wird dabei so definiert, daß unerwünschte Nebenprodukte zuverlässig vermieden und die Schwankung der Nährstoffgehalte in engen Bandbreiten gehalten werden. Solche Klärschlämme fallen vor allem in Betrieben an, die organisch gut abbaubare und schwermetallfreie Abwässer oder Abfälle emittieren. Das gilt vor allem für die Brauerei- und Fruchtsaftwirtschaft sowie für die fermentative Erzeugung von Arzneimitteln.

Bereits seit längerem befaßt sich die chemische Industrie mit der Reinigung und Standardisierung von Klärschlämmen. Der in den Erläuterungen zu § 5 des Entwurfes aufgestellten Forderung, Schadstoffbelastungen von Klärschlamm und Müllkompost und damit Kontaminationen landwirtschaftlich genutzter Böden hintanzuhalten, wird damit bereits jetzt entsprochen. Überdies haben Versuche gezeigt, daß unter Verwendung von Klärschlamm oder Müllkompost hergestellte Düngemittel die ÖNORM-Güteklasse 2 erreichen können. Auch daraus ergibt sich ein zwingendes Argument für die Verkehrsfähigkeit entsprechend zusammengesetzter Dünger.

-5-

Unter legislativem Blickwinkel ist auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Zi. 1 bis 3 des Entwurfes zu verweisen, der die Schutzzwecke des Düngemittelgesetzes klar normiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Düngemittel, die den dort geregelten Anforderungen entsprechen, einem Verkehrsverbot unterliegen sollten, bloß weil sie Klärschlamm oder Müllkompost enthalten. Auch sieht § 7 des Entwurfes ein differenziertes Instrumentarium vor, um die Freiheit von Schadstoffen im notwendigen Ausmaß zu gewährleisten. Im übrigen stellt sich die Frage, ob die Verbotsbestimmung des § 5 Abs. 2 Zi. 4 im Hinblick auf § 4 Zi. 3 des Entwurfes, der ua Klärschlamm und Müllkompost aus dem Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes ausnimmt, überhaupt mit der Systematik des Gesetzes konform wäre. Schließlich macht die Bundeswirtschaftskammer darauf aufmerksam, daß nach dem derzeit in Geltung stehenden Düngemittelgesetz 1985 idF BGBl. 1989/360 einzelne Dünger aus kontrollierten Klärschlämmen nach umfangreicher behördlicher Prüfung und unter entsprechenden Auflagen zulässig sind. Gemäß § 23 des Entwurfes sollen derartige Produkte nur mehr bis 31. Dezember 1993 in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Beschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil die Unbedenklichkeit und die Eignung der betroffenen Produkte als Düngemittel bereits rechtskräftig festgestellt worden sind und sich an den materiellen Grundlagen dieser Zulassung auch durch das - nun im Entwurf vorliegende Düngemittelgesetz 1992 - nichts ändern wird.

Zu § 6

- Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich für ein Instrumentarium aus, das es den Wirtschaftssubjekten ermöglicht, eine Aktualisierung der Typenliste zu beantragen. Zu diesem Zweck sollte ein Zulassungsverfahren bestehen, das dem Antragsteller einen Rechtsanspruch auf behördliche Entscheidung über die Zulassung eines Düngemittels bzw. Düngemitteltyps einräumt. Den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf, wonach ein (bescheidmäßiges) Zulassungsverfahren für Düngemittel nicht EWR-konform wäre, kann die Bundeswirtschaftskammer nicht folgen. Zwar dürfte ein solches Zulassungsverfahren nicht so konstruiert werden, daß es den freien Verkehr mit "EWG-Düngemitteln" behindert, doch ergibt sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes in anderem Zusammenhang (vgl. "Bier"-Urteil vom 12.3.1987, RS 178/84) eindeutig, daß die nationalen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen und in Übereinstimmung mit Art. 30 bis 36 des EG-Vertrages national Zulassungsvoraussetzungen normieren können.

-6-

Entsprechende Verfahren müssen bestimmten, vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien Rechnung tragen; das sind die allgemeine Zugänglichkeit des Verfahrens, die Erledigung innerhalb angemessener Zeit (ca. 90 Tage), eine Entscheidung mit Wirkung für alle Wirtschaftssubjekte aus dem betreffenden EG-(EWR-)Herkunftsstaat und der entsprechende Rechtsschutz. Ergänzend zum Verfahren der Typenzulassung nach § 6 des Entwurfes sollte daher weiterhin ein bescheidmäßiges Zulassungsverfahren nach dem Modell des § 13 Düngemittelgesetz 1985 aufrechterhalten werden.

- In § 6 Abs.3 Zi. 7 sollte so wie in § 7 Abs. 3 Zi. 7 des geltenden Düngemittelgesetzes von den Gehalten "an wesentlichen Nebenbestandteilen" gesprochen werden.

Zu § 8

- Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich nachdrücklich für eine Beibehaltung der legislativen Trennung von düngemittelrechtlichen und chemikalienrechtlichen Vorschriften aus. Eine Einstufung oder Kennzeichnung von Düngemitteln nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes bzw. der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen wird abgelehnt.
Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung besteht aber grundsätzlich Bereitschaft, unter der Voraussetzung sachlicher Rechtfertigung und entsprechender Begründung bei Gefahrensymbolen sowie bei der Angabe möglicher Gefahren bzw. erforderlicher Vorsichtsmaßnahmen im Rahmen von Kennzeichnungsvorschriften, die nach dem Düngemittelgesetz erlassen werden, auf die Durchführungsverordnungen zum Chemikaliengesetz Bedacht zu nehmen.
- Die zwingende Angabe von Importeur und Erzeugungsland nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Zi. 1 lit. a, Zi. 2 lit. a und Zi. 3 lit. a wird vermutlich nicht EWR-konform durchsetzbar sein. Nach dem Verständnis der Einheitlichen Europäischen Akte und des Weißbuches der EG-Kommission ist der EG- bzw. EWR-Integrationsraum ein einheitlicher Binnenmarkt. Innerhalb des Integrationsraumes wirken derartige Kennzeichnungserfordernisse für Waren mit Herkunft aus einem der Vertragstaaten diskriminierend und werden als "Maßnahmen gleicher Wirkung (wie mengenmäßige Beschränkungen)" eingestuft.
- In § 8 Abs. 2 Zi. 1 lit. h sollte der Begriff "Zusammensetzung" durch "Einzelkomponenten" ersetzt werden. Damit können auch Doppelgeleisigkeiten in der Deklaration, vermieden werden, die sich sonst aus § 8 Abs. 2 Zi. 1 lit.e ergeben würden.

-7-

- In § 8 Abs. 2 Zi. 1 lit. f und Zi.3 lit. f sollte auf die "wesentlichen Nebenbestandteile" abgestellt werden, um diese deutlich von den Spurenbestandteilen eines Düngemittels abzugrenzen. In der Praxis wird der Unterscheidung zwischen Neben- und Spurenbestandteilen häufig ein Gehalt von 0,1 bis 1% zu Grunde gelegt.
- Im Rahmen der Kennzeichnungsvorschriften des § 8 Abs. 2 Zi. 1 lit. j sollte freilich weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hinzuweisen.
- Die gem. § 8 Abs. 2 Zi. 3 lit. d geforderte Angabe des Ausgangsmaterials bei Zierpflanzendüngern, Rasendüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln wird abgelehnt. Ein Verzicht auf diese Bestimmung ist rechtspolitisch problemlos, sieht doch bereits § 17 des Entwurfes im Rahmen der Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber die Verpflichtung vor, den Geschäfts- und Auskünfte über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe und andere relevante Informationen zu erteilen.

Zu § 10

Soweit das mit den österreichischen Verpflichtungen aus dem EWR-Vertrag zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs vereinbar ist, sollte eine Konformitätsprüfung eingeführter Waren im Hinblick auf die zugelassenen Typen ermöglicht werden.

Zu § 11

Es wird angeregt, die Voraussetzungen für die Anerkennung von fachlich befähigten Personen als Aufsichtsorgane näher zu bestimmen. Insbesondere sollten Ausbildungs-, Prüfungs- und Praxiserfordernisse festgelegt werden.

Zu § 12

- Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich für die ausdrückliche Aufnahme einer Kostenersatzregelung für entnommene Proben aus. Vorbild für eine derartige Regelung wäre der lebensmittelrechtliche Bereich, wo bereits im Probenbegleitschreiben das Entschädigungsbegehren gestellt werden kann. § 12 Abs. 4 sollte in diesem Sinne ergänzt werden.

-8-

- § 12 Abs. 6 scheint in seiner im Entwurf vorgesehenen Fassung zu liberal, um die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu gewährleisten. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"Ein Aufsichtsorgan darf seine Wahrnehmungen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, ..., weder während der Dauer seiner Bestellung noch nach Erlöschen seiner Funktion offenbaren, verwerten oder Dritten Verwertungsmöglichkeiten aufzeigen oder gegenüber Dritten Auskünfte über Wahrnehmungen erteilen."

Zu § 13

Die Vorschriften dieser Bestimmung stehen der Heranziehung von privaten Untersuchern, insbes. von Zivilingenieuren, zur Untersuchung von Gegenproben (§ 12 Abs. 3 des Entwurfes) nicht entgegen. Es verletzt aber verfassungsgesetzlich geschützte Grundrechte, wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei widersprüchlichen Ergebnissen zwischen der amtlichen Probenbefundung und der Untersuchung der Gegenprobe gem. § 13 Abs. 2 des Entwurfes gebunden ist, eine neuerliche Begutachtung ausschließlich bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt oder der Bundesanstalt für Agrarbiologie durchführen zu lassen. Daher sollte die Möglichkeit eröffnet werden, daß der Bundesminister auch auf andere als die in § 13 Abs. 2 genannten Anstalten sowie Institute und Personen zurückgreifen kann, die über entsprechende fachliche Vorbildung und Kenntnisse verfügen.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung verstößt nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer auch gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens im Sinne der Menschenrechtskonvention. Im Anlaßfall würde sie mit großer Wahrscheinlichkeit zur Verurteilung der Republik Österreich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führen (vgl. die Aufhebung von § 48 erster Satz LMG 1975 durch den VfGH nach dem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 6. Mai 1985, "Boenisch-Case"). Daher sollte zumindest die Rechtslage, wie sie § 24 Abs. 2 Düngemittelgesetz 1985 vorgibt, auch weiterhin beibehalten werden.

Zu § 14

- Die in § 14 Abs. 2 geregelte Zwei-Wochen-Frist beginnt nach den Erläuterungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu dieser Gesetzesstelle mit der vorläufigen Beschlagnahme zu laufen. Das den Fristenlauf auslösende Ereignis sollte ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden, weil sonst mangels ausreichender Determinierung auch andere Zeitpunkte als jener der vorläufigen Beschlagnahme in Betracht kämen.

-9-

- § 14 Abs. 4 müßte dahingehend ergänzt werden, daß in der Bescheinigung neben dem Ort der Lagerung sowie Art und Menge der beschlagnahmten Ware auch der Beschlagnahmegrund anzugeben ist.

Zu § 16

- Die Forderung nach Angabe eines inländischen Firmensitzes wird vermutlich nicht EWR-konform vollzogen werden können. Aus der Bestimmung des § 16 könnte zum einen die Verpflichtung abgeleitet werden, daß jeder Importeur einen Firmensitz im Inland nachweisen muß, was mit den österreichischen Verpflichtungen aus dem EWR-Vertrag keinesfalls in Einklang zu bringen wäre. Zum anderen sei auf die Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Zi. 1 lit. a, Zi. 2 lit. a und Zi. 3 lit. a verwiesen.
- Problematisch ist § 16 auch wegen seiner auf allen Ebenen des Inverkehrbringens geltenden Meldepflichten, die in der Praxis nicht administrierbar wären. Vollziehbar wäre allenfalls eine Meldepflicht der Hersteller und Importeure. Eine solche Regelung ist aber gar nicht notwendig, weil gemäß § 12 Abs. 2 des Entwurfes bereits der Getreidewirtschaftsfonds auskunftspflichtig ist und dieser über eine Liste der Düngemittelhändler verfügt. Darüber hinaus sind die erforderlichen Daten auch aufgrund der Zulassungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollinstrumentarien des Düngemittelgesetzes verfügbar. Eine gesonderte Meldepflicht im Umfang des § 16 des Entwurfes würde daher Doppelgeleisigkeiten auslösen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Sollte entgegen den von der Bundeswirtschaftskammer erhobenen Einwänden eine Meldepflicht statuiert werden, wäre jedenfalls eine Übergangsregelung erforderlich, wonach die Meldepflicht für jene Erzeugnisse entfällt, die bereits aufgrund der geltenden Rechtslage nach dem Düngemittelgesetz 1985 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden.

Zu § 17

- Auf die Anmerkungen zu § 12 Abs. 3 des Entwurfes, in denen die Bundeswirtschaftskammer eine Kostenersatzregelung für jene Fälle fordert, in denen die Probe zu keiner Beanstandung geführt hat, wird verwiesen.

-10-

- Zu der im wesentlichen dem § 38 LMG 1975 nachgebildeten Auskunftspflicht der Geschäfts- und Betriebsinhaber des Entwurfes ist weiters festzustellen, daß nach dem korrespondierenden lebensmittelgesetzlichen Tatbestand bestimmte Auskünfte nur dann erteilt werden müssen, "wenn diese in einem konkreten Anlaßfall zum Schutz der Gesundheit, zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz vor Täuschung" notwendig sind. Um die Verfassungskonformität von § 17 des Entwurfes, insbesondere im Hinblick auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, zu gewährleisten, wäre es erforderlich, eine entsprechende Einschränkung auch in Abs. 1 Zi. 2 dieser Bestimmung zu verankern.

Zu § 18

- In § 18 Abs. 1 wäre zu ergänzen, daß für die Partei nur dann eine Kostentragungspflicht erwächst, wenn aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides bzw. einer Strafverfügung eine Bestrafung erfolgt ist.
- Die Bedeckung auch der Reisekosten in der Kalkulation des nach dieser Gesetzesbestimmung festzulegenden Tarifes wird abgelehnt.

Zu § 19

- Die Strafbestimmungen schaffen Probleme, weil sie keine ausreichenden Feststellungen über die Verantwortlichkeit nach dem Düngemittelgesetz enthalten. Die Bundeswirtschaftskammer regt eine Überarbeitung des § 19 an, die sicherstellt, daß in der Absatzkette jede Ebene des Inverkehrbringens nur für die von ihr selbst zu vertretenden Beanstandungsgründe in Anspruch genommen werden kann. Damit könnte eine sachgerechte Differenzierung zwischen der Haftung des Erzeugers bzw. Importeurs auf der einen und des Zwischenhändlers bzw. Letztverkäufers auf der anderen Seite erreicht werden.
- Aufgrund eines offensichtlich redaktionellen Versehens enthält § 19 Abs. 1 kein Subjekt.
- Zu der nach § 19 Abs. 2 vorgesehenen Strafbarkeit des Versuches vertritt die Bundeswirtschaftskammer die Auffassung, daß eine Sonderregelung im Hinblick auf die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts nicht erforderlich ist. Dasselbe gilt für die von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Frist für die Verfolgungsverjährung gemäß § 19 Abs. 3.

-11-

Zu § 20

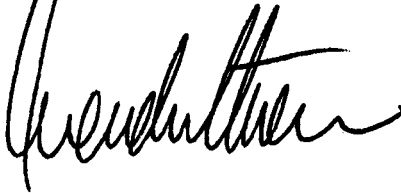
Diese Bestimmung weist auf eine "Verwaltungsübertretung gemäß § 18" hin. Das korrekte Zitat müßte "Verwaltungsübertretung gemäß § 19" lauten.

Zu § 23

Die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist bis 31. Dezember 1993 ist absolut unzureichend. Zur Vermeidung von schwerem wirtschaftlichen Schaden muß sichergestellt werden, daß jedenfalls der Abverkauf von Erzeugnissen, die nach bisherigen Vorschriften verkehrsfähig sind, auch über diesen Termin hinaus erfolgen kann. Dazu ist eine Übergangsfrist bis mindestens 31. Dezember 1995 erforderlich.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

DER PRÄSIDENT:



DER GENERALSEKRETÄR:

